3. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinkahl

vom 26.06.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.10.2009 in der Fassung vom 23.05.2014:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss (Q3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	4,40 €/Monat
bis	6,0 m ³ /h	5,50 €/Monat
über	6.0 m ³ /h	8,80 €/Monat.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 m ³ /h	4,40 €/Monat
bis	10,0 m ³ /h	5,50 €/Monat
über	10,0 m ³ /h	8,80 €/Monat.

§ 2

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Kleinkahl, den 26.06.2017

Angelika Krebs

1. Bürgermeisterin

²Die Gebühr beträgt 2,30 € pro Kubikmeter Abwasser.